

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung

der Gemeinde Köthel, Kreis Herzogtum Lauenburg zur Betreuung von Kindern

(Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung Köthel)

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, § 31 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung nach KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1499) und der § 11, 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) als Grundlage für die Verarbeitung der für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendigen Daten wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel vom 12.03.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Änderungen

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7

Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder spätestens zu Beginn der Betreuungszeit abgegeben und zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Die genauen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem Aufnahmebogen bzw. werden individuell festgelegt.

Der § 12 Abs. 5 Satz 1 enthält folgende Fassung:

§ 12

Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (5) Wird das Kind verspätet aus der Einrichtung abgeholt und wird dieses Verhalten von den Personensorgeberechtigten auch nach Ermahnung durch die Einrichtungsleitung nicht verändert, wird pro angefangene 15 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 15,- fällig. Der Beitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft.

Köthel, den 15.03.25


- Bürgermeister -

